



WASSERSSINSSUMGEBUNG

Statuten

der

Wasserversorgungs- Genossenschaft Sins und Umgebung



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Wasserversorgungs-Genossenschaft Sins und Umgebung“ (WVGS) besteht mit Sitz in Sins auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828-926 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Ortschaft Sins und Umgebung mit gutem Trink- und Gebrauchswasser für private, öffentliche und andere Zwecke zu versorgen.

Art. 3

Das Wasser wird an Genossenschafter, Abonnenten und andere Bezüger abgegeben. Bezugs- und Anschlussbedingungen gemäss jeweils gültigem Reglement und geltender Tarif- und Gebührenordnung.

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritte, Haftbarkeit

Art. 4

Genossenschafter können Besitzer von Gebäuden im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sins und Umgebung werden. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf das eingekaufte Gebäude. Erstellt oder erwirbt ein Genossenschafter weitere Gebäude, ist dafür der Mitgliedschaftsbetrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung zu entrichten. Ausnahme: Objekte, die bereits früher vollumfänglich eingekauft wurden. Bei Erweiterung, Zweckentfremdung etc. sind die Beträge laut Reglement und Tarif- und Gebührenordnung nachzuzahlen. Zum Beitritt bedarf es der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Aufnahme durch die Generalversammlung. Beim Tod geht die Mitgliedschaft an die gesetzlichen Erben, bei Verkauf des Objektes an den Erwerber über.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt mit schriftlicher Kündigung an die WVGS. Der Austritt ist gültig ab dem Bestätigungsdatum der WVGS. Es gelten ab dann die Preise und Regelungen für Nicht-Mitglieder.
- b) Durch Ausschliessung aus wichtigen Gründen, wegen grober oder wiederholter Verletzung der Statuten und Reglemente, Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse und Interessen der Genossenschaft und Nichterfüllung der Verbindlichkeiten. Ausscheidende und ausgeschlossene Genossenschafter haben weder Anrecht auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens noch auf eine Abfindung.
- c) Falls Gebäulichkeiten, für welche die Mitgliedschaft besteht, untergehen, so erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht innert fünf Jahren wieder aufgebaut oder diese auf ein anderes Gebäude im Versorgungsgebiet der WVGS gleicher Grösse und gleicher Wasserbezugsmenge übertragen wird.



- d) Im Baurecht erstellte Gebäulichkeiten unterliegen den gleichen Bestimmungen.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Genossenschafter sowie keine Nachschusspflicht. Nebst den Zahlungen bei Beitritt und Erweiterung, Zweckentfremdung etc. (vgl. Art. 4) gemäss Tarif- und Gebührenordnung bestehen keine Verpflichtungen der Genossenschafter zu Geld- und anderen Leistungen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung.
- B) Der Vorstand (die Verwaltung)

Die Amtsdauer für den Vorstand, den Brunnenmeister und Stellvertreter beträgt vier Jahre. Alle sind wieder wählbar.

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaffern.
- b) Genehmigung von Änderungen der Statuten, des Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung.
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Rückzahlung von Kapitalreserven.
- d) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Rechnungsprüfungskommission resp. Revisionsstelle, des Brunnenmeisters und der Stellvertreter. Brunnenmeister und Stellvertreter können Mitglieder des Vorstands sein.
- e) Wahl der zugelassenen Revisionsstelle für ein Jahr, sofern Art. 12 Bst a-c anwendbar.
- f) Erledigung von Beschwerden.
- g) Krediterteilung für Käufe, Um- und Neubauten ab einer Investitionssumme von CHF 100'000.00.
- h) Festsetzung der Besoldung für die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfungskommission.



Art. 9

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres oder ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstands, auf Begehren der Rechnungsprüfungskommission oder des zehnten Teils der Genossenschafter statt. Die Mitglieder werden schriftlich mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Mitteilungen der Genossenschaft an Ihre Genossenschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Generalversammlungen können virtuell stattfinden.

Art. 10

Jeder Genossenschafter hat bei der Ausübung des Stimmrechts eine Stimme. Er kann sich zur Versammlung vertreten lassen. Bei der Generalversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter kann das geheime Abstimmungsverfahren verlangen. Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Wird das absolute Mehr bei Wahlen nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für die Abänderung der Statuten, des Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Genossenschafter.

B. Der Vorstand (die Verwaltung)

Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Brunnenmeister ist normalerweise als Beisitzer im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Dem Vorstand steht die Vertretung der Genossenschaft nach aussen zu. Namens derselben führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Aktuar. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Genossenschafter sein oder im Genossenschaftsgebiet wohnen.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Einberufung der Generalversammlung, die Vorbereitung der Geschäfte und deren Vollziehung.
- b) Die Regelung der Vertretungsbefugnisse und des Geschäftsganges.
- c) Anschaffungen, Reparaturen etc. auszuführen, resp. in Auftrag zu geben, die für den störungsfreien Betrieb und eine einwandfreie Funktion der Wasserversorgung erforderlich sind.
- d) Die Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens und der Protokollführung sowie des Meldewesens an das Handelsregisteramt.
- e) Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und deren Qualitätssicherung.



IV. Die zugelassene Revisionsstelle bzw. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 12

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle, wenn:

- a) die Genossenschaft im Jahresdurchschnitt während zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als zehn Vollzeitstellen beschäftigt hat; oder
- b) ein Genossenschafter spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision verlangt; oder
- c) die Generalversammlung dies verlangt.

Es wird in der Folge eine eingeschränkte Revision durch eine zugelassene Revisionsstelle durchgeführt. Die Rechnungsprüfungskommission wird aufgelöst und die Kommissionsmitglieder von ihren Aufgaben (Art. 13) entbunden.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer zugelassenen Revisionsstelle verzichten, wenn:

- d) Art. 12, Bst. a-c nicht oder nicht mehr zutreffen; und
- e) sämtliche Genossenschafter auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision verzichten. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Art. 13

Kann gemäss Art. 12 auf eine zugelassene Revisionsstelle verzichtet werden, so wählt die Generalversammlung eine Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Genossenschafter und auch nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ihren Befund in einem schriftlichen Bericht mit Antrag der Generalversammlung vorzulegen. Sie hat auch zu prüfen, ob das Verzeichnis der Genossenschafter richtig geführt wird. Die Rechnungsprüfungskommission leitet an der Generalversammlung die Abwicklung der Traktanden: Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung von Bau- und Kreditabrechnungen, die Festlegung von Besoldungen und die Wahlen. Sie orientiert auch über die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes und der beauftragten Funktionäre.

V. Rechnungswesen

Art. 14

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass Vermögens



Finanzierungs- und Ertragslage zuverlässig beurteilt werden können. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechtes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Betriebsrechnung und Bilanz sind gemäss Art. 856 OR aufzulegen. Betriebsüberschüsse sollen in erster Linie zur Amortisation von Darlehen, Bau- und laufenden Schulden, sowie zur Schaffung eines Reservefonds und zur Erhaltung eines günstigen Wasserzinses verwendet werden.

Für Projekte ab einer Investitionssumme von CHF 50'000.00 erstellt der Vorstand eine Projektabrechnung und legt diese der Generalversammlung vor. Projektabrechnungen ab einer Investitionssumme von CHF 100'000.00 müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 15

Die Statuten können mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Genossenschafter abgeändert werden.

Art. 16

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Genossenschafter. Der Entscheid über die Vermögensverwendung steht der Generalversammlung zu.

Art. 17

Sollten bei der Auslegung der Statuten, Reglemente, Tarife und Beschlüsse Streitigkeiten entstehen, wählt jede Partei (für die Genossenschaft der Vorstand) einen Schiedsrichter und dieser den Obmann. Sollte bei der Bestimmung des Obmanns keine Einigung erfolgen, wird er vom aargauischen Obergerichtspräsidenten bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Statuten treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen jene vom 23.3.2009.

Sie wurden genehmigt von der Generalversammlung vom 1. März 2023.

Sins, 1. März 2023

Namens des Vorstands

Der Präsident


Urs Rüttimann

Die Aktuarin


Trudy Strebel



Beglaubigung

M.A. HSG Fabian M. Bertschinger, Urkundsperson des Kantons Aargau, in Muri, beglaubigt, dass diese Statuten an der heutigen Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Sins und Umgebung, mit Sitz in Sins AG, beschlossen worden und die von der unterzeichnenden Urkundsperson beurkundeten Änderungen wörtlich genau, vollständig und richtig wiedergegeben sind.

Sins, 1. März 2023

